

# Die Regelung der Reparationen und die Lösung der Optantenfrage.

Dr. Gustav Gratz.

In einer Reihe von Übereinkommen, die zwischen Ungarn einerseits und den früheren verbündeten Mächten andererseits am 20. Januar 1930 im Haag und am 28. April 1930 in Paris abgeschlossen wurden, haben jene finanziellen Verpflichtungen, die Ungarn auf Grund des Friedensvertrages von Trianon belasteten, ihre endgültige Regelung gefunden. Diese Abmachungen sind von der größten Wichtigkeit für U., da es ihnen gelungen ist, jenes Damoklesschwert zu beseitigen, das in Form verschiedener Bestimmungen des Friedensvertrages bisher über dem Haupte U.s schwebte. Sie können demnach füglich als eines der wichtigsten Ereignisse in der neueren Wirtschaftsgeschichte U.s betrachtet werden und sind jedenfalls *das wichtigste wirtschaftliche Ereignis des abgelaufenen Jahres*. Gleichzeitig mit diesen Fragen haben auch die sogenannten *Optantenforderungen* eine Lösung gefunden, welche den Gegenstand eines jahrelang währenden Streites zwischen U. und seinen Nachbarn bildeten. Obgleich diese Forderungen sich von den anderen, im Abkommen geregelten Fragen wesentlich unterscheiden, mußten sie — trotz des Widerstrebens der ung. Regierung — auf Wunsch der Gläubigerstaaten gleichzeitig mit den Reparationsfragen erledigt werden.

## Wiedergutmachungsverpflichtungen.

Der achte Teil des Friedensvertrages von Trianon (Art. 161—174 und sechs Annexe) umschreibt die Wiedergutmachungsverpflichtungen, die U. nach dem unglücklichen Ausgang des Weltkrieges zu übernehmen hatte. Die Höhe dieser Verpflichtungen wurde im Vertrag von Trianon ebensowenig begrenzt, wie der Vertrag von Versailles die Verpflichtungen des Deutschen Reiches nicht in einer fixen Summe festgesetzt hatte. Es sollte Aufgabe der Wiedergutmachungskommission sein, jene Summe festzustellen, die von U. unter dem Titel der Wiedergutmachungen zu bezahlen sein wird. U. sollte dabei angehört werden, war aber von vornherein verpflichtet, die Entscheidungen der Wiedergutmachungskommission anzunehmen. Zur Sicherung der ung. Zahlungen mußte U. den

Siegerstaaten im Art. 180 des Friedensvertrages ein Generalpfandrecht auf alle seine Einkünfte einräumen. Für den Fall, daß U. mit den ihm auferlegten Zahlungen in Rückstand kommt, waren die Mächte auf Grund der §§ 17 und 18 des zweiten Annexes zum achten Teil des Friedensvertrages zu beliebigen Zwangsmaßnahmen gegen U. berechtigt. Jede Herabsetzung der in Rede stehenden Verpflichtungen konnte nur mit einstimmigem Beschluß der in der Wiedergutmachungskommission vertretenen Staaten erfolgen.

Gerade so wie bei den deutschen Wiedergutmachungen hat es auch bei den Ung. Phasen gegeben, in denen man bezüglich der von U. zu zahlenden Reparationen phantastische und ganz irrealen Berechnungen anstellte. Der frühere ung. Finanzminister und spätere Gesandte in Paris, *Baron Friedrich Korányi*, gewiß der beste Kenner der ung. Wiedergutmachungsfrage, hat in einem Artikel, der im Sommerheft der Zeitschrift «Külügyi Szemle» erschienen ist, einige dieser überspannten Schätzungen aufgezählt. Demnach hätte i. J. 1922 der Glaube bestanden, daß U. fähig sein werde, eine Summe von fünf Milliarden Goldkronen als Reparation zu bezahlen und außerdem noch verschiedene andere, sich aus dem Friedensvertrag ergebende Zahlungen zu leisten. Die Reparationskommission hat 1922 eine Sachverständigen-Kommission nach Budapest entsendet, um die wirtschaftliche Lage und die finanzielle Leistungsfähigkeit des Landes festzustellen. Diese Sachverständigen haben über ihre Mission einen 990 Seiten umfassenden Bericht erstattet, der zu dem Ergebnis gelangt, daß U. einen Betrag von zwei Milliarden zahlen könne, um seiner Wiedergutmachungspflicht zu genügen. Die Reparationskommission machte sich jedoch diesen Standpunkt nicht zu eigen und stellte unter Zugrundelegung des im Bericht ihrer Sachverständigen enthaltenen Ziffernmaterials fest, daß von U. unter dem Titel der Wiedergutmachung ein Betrag von 4800 Ml. GK. verlangt werden könne. Ende 1922 wurde von einer U. freundlich gesinnten englischen Seite aus der Gedanke angeregt, ob nicht U. seine Wiedergutmachungsverpflichtung freiwillig abzulösen bereit wäre, und es wurde eine Summe von 550 Ml. GK. als eine solche bezeichnet, mit der sich die Gläubigermächte allenfalls zufrieden geben würden.

Eine erste — wenngleich nur provisorische — Lösung hatte die Frage der von U. zu leistenden Reparationen gefunden, als zur Sanierung der durch die Inflation zerrütteten ung. Finanzen, die als eine europäische wirtschaftliche Notwendigkeit angesehen wurde, unter der Ägide des Völkerbundes eine Anleihe aufgenommen werden mußte. Begreiflicherweise war an die Aufnahme einer solchen Anleihe nicht zu denken, solange die Möglichkeit bestand, daß man auf Grund des Friedensvertrages plötzlich ungeheure Summen von U. einfordern könne und solange sich alle die Pfänder, welche U. für eine solche Anleihe darbieten konnte,

in der Hand der Reparationskommission befanden. Im J. 1924 ist somit bezüglich der Wiedergutmachungen, die U. zu zahlen hatte, eine Vereinbarung zustande gekommen, welche diese Frage provisorisch regelte, u. zw. für die Dauer von 20 Jahren, also bis 1943, da auch die Völkerbundanleihe in 20 Jahren zu amortisieren war. Nach dieser Vereinbarung hatte U. in dem erwähnten Zeitraum unter dem Titel der Wiedergutmachung jährlich eine Summe von 10 Ml. GK. zu bezahlen.

#### Biens Cédés.

Überdies sollte der Gegenwert der staatlichen Güter, die sich auf den von U. losgetrennten Gebieten befunden hatten (Biens Cédés) im Sinne des Friedensvertrages (Art. 173) U. auf Reparationskonto gutgeschrieben werden. Da jedoch U. im Sinne des Friedensvertrages einerseits zu größeren Zahlungen verpflichtet war, als es tatsächlich leisten konnte, so daß die Grenze seiner Zahlungen einzig und allein von seiner Zahlungsfähigkeit bestimmt war, und da andererseits U. auch schwer beweisen konnte, daß der Verzicht auf den Gegenwert des in den abgetretenen Gebieten liegenden Staatseigentums seine Zahlungsfähigkeit überschreiten würde, so war von vornherein damit zu rechnen, daß der Wert dieser Güter bei der Bemessung der von U. zu zahlenden Wiedergutmachungssumme keine wesentliche Rolle spielen, bzw. die Höhe des Wertes dieser Güter nicht entscheidend dafür sein werde, ob U. mehr oder weniger Wiedergutmachungslasten tragen werde müssen.

Der Wert der staatlichen Güter auf den von U. losgetrennten Gebieten wurde von der ung. Regierung einerseits und von der Wiedergutmachungskommission andererseits verschieden geschätzt. Infolgedessen ist es nicht möglich, eine klare Antwort auf die Frage zu geben, welche Summe U. unter diesem Titel an Reparationen bezahlt hat.

Die ung. Regierung hat schon 1922 der Wiedergutmachungskommission jene Werte angemeldet, welche U. auf Grund der angeführten Artikel auf Reparationskonto gutzuschreiben wären, welche daher die Reparationsverpflichtung U.s herabmindern. Die hier in Betracht kommenden Güter zerfallen in vier Gruppen. Es sind dies:

1. die eigentlichen ung. Staatsgüter;
2. der quotenmäßige Anteil U.s an dem ehemaligen gemeinsamen, besonders militärischen Besitz der österr.-ung. Monarchie;
3. der quotenmäßige Anteil U.s an Werte der dem Hof gehörigen Güter auf den von Österreich losgetrennten Gebieten und
4. der quotenmäßige Anteil U.s an dem Werte der auf dem Gebiete Bosniens und der Herzegowina gelegenen staatlichen Güter.

Die Bewertung dieser Güter wurde von der Reparationskommission einem besonderen Ausschuß, dem Comité des Biens Cédés, übertragen,

der im Laufe seiner Verhandlungen auch die Sachverständigen der ung. Regierung anhörte.

Die *ung. Regierung* hatte diese Güter ursprünglich folgendermaßen bewertet:

1. Eigentliche ung. Staatsgüter .....	9 253	Ml. GK..
2. Quotenmäßiger Anteil an den öst. Hofgütern ....	162	„ „
3. Quotenmäßiger Anteil an den militärischen Immobilien und Mobilien .....	3 203	„ „
4. Quotenmäßiger Anteil an den bosnischen Gütern ..	945	„ „
	<u>Zusammen:</u>	<u>13 563</u> Ml. GK.

In der Bewertung des Comité des Biens Cédés wurden diese Berechnungen bedeutend reduziert. Die *Mehrheit des Comités*, d. h. sein englisches und französisches Mitglied, bewerteten die in Rede stehenden Güter folgendermaßen:

1. Ungar. Staatsgüter .....	2 480	„ GK.
2. Hofgüter .....	57	„ „
3. Militärische Güter .....	341	„ „
4. Bosnische Güter .....	226	„ „
	<u>Zusammen:</u>	<u>3 104</u> Ml. GK.

Das *italienische* Mitglied des Comités stellte die folgende Bewertung auf:

1. Ung. Staatsgüter .....	2 962	Ml. GK.
2. Hofgüter .....	79	„ „
3. Militärische Güter .....	518	„ „
4. Bosnische Güter .....	393	„ „
	<u>Zusammen:</u>	<u>3 952</u> Ml. GK.

Die Bewertung des in das Comité entsendeten gemeinsamen *Vertreters der Nachfolgestaaten* lautete folgendermaßen:

1. Ung. Staatsgüter .....	1 012	Ml. GK.
2. Hofgüter .....	55	„ „
3. Militärische Güter .....	269	„ „
4. Bosnische Güter .....	152	„ „
	<u>Zusammen:</u>	<u>1 488</u> Ml. GK.

Die *ung. Regierung* hielt alle diese Bewertungen für zu niedrig und brachte daher die Angelegenheit vom Comité des Biens Cédés abermals vor die Reparationskommission. In ihrer *Contestation* verlangte die ung. Regierung die folgende Bewertung der auf den abgetretenen Gebieten gelegenen Güter:

1. Ung. Staatsgüter .....	5 591	MI. GK.
2. Hofgüter .....	79	„ „
3. Militärische Güter .....	770	„ „
4. Bosnische Güter .....	572	„ „

Zusammen: 7 012 MI. GK.

Da das Comité seiner Schätzung den 1914er Wert der Goldkrone zugrunde gelegt hatte, dieser Wert aber später zurückgegangen war, u. zw. um etwa 50%, verlangte die ung. Regierung eine 50%ige Erhöhung der unter 1. und 3. aufgezählten Werte. Demzufolge wäre der Gesamtwert der auf den abgetretenen Gebieten gelegenen Güter nach der ung. Schätzung mit 9542 MI. GK. zu bemessen gewesen. Diese Kontestation der ung. Regierung wurde von der Reparationskommission niemals verhandelt.

### Spezielle Verpflichtungen.

Außer der allgemeinen Wiedergutmachungsverpflichtung mußte U. auf Grund des Friedensvertrages auch eine Reihe von besonderen Verpflichtungen (*créances spéciales*) übernehmen. Nach einer Zusammenstellung, welche die ung. Regierung dem Motivenbericht zu dem Gesetzentwurf über die Inartikulierung der Haager bzw. Pariser Abmachungen beigelegt hat, waren die wichtigsten dieser Forderungen die folgenden:

1. Die auf dem Artikel 181 des Vertrages von Trianon beruhenden Forderungen, laut deren von U. der Ersatz jener Beträge gefordert werden konnte, die für die in U. verwendeten Besetzungstruppen verausgabt worden sind.

2. Jene Forderungen, die einzelne Staaten auf Grund des Artikels 147 des Vertrages von Trianon unter dem Titel Kosten der Rückbeförderung der ung. Kriegsgefangenen und Internierten erhoben haben.

3. Jene Forderungen, die Jugoslawien U. gegenüber erhob, weil jene Kohlenmengen, die U. diesem Staate zu liefern hatte (VIII. Teil des Vertrages von Trianon, Annex V, § 1) nicht zur Gänze abgeliefert worden sind.

4. Jene Forderungen, die Griechenland U. gegenüber auf Grund des Friedensvertrages (Teil VIII, Annex III, § 5) erhob, indem es den Ersatz jener Schäden verlangte, die seine Stromschiffahrt erlitten hatte.

5. Jene Forderungen, welche die Nachfolgestaaten auf Grund des Art. 301 des Vertrages von Trianon wegen der nachträglichen Ausfolgung von Eisenbahnmaterial für die auf den ihnen abgetretenen Gebieten gelegenen Eisenbahnlinien U. gegenüber erhoben.

6. Jene Forderungen, welche die Czecho-Slowakei gegenüber zum Ersatz jener Schäden erhoben hatte, die dem czecho-slowakischen Staat im Laufe der von den Organen der ung. Räterepublik i. J. 1919 in der

gegenwärtigen Czecho-Slowakei geführten Kriegsoperationen zugefügt worden sind.

7. Jene Forderung, welche Rumänien auf Grund des Art. 193 des Vertrages von Trianon in Zusammenhang mit der Außerkraftsetzung des Bukarester Friedens erhob.

8. Jene Forderungen, welche die Nachfolgestaaten auf Grund der Art. 249 und 256 des Vertrages von Trianon erhoben und welche die Teilung gewisser Fonds und Stiftungen, ferner des Vermögens von Kommunitäten und moralischen Körperschaften betreffen, sowie auch die auf Grund des Artikels 258 erhobenen Forderungen wegen Teilung verschiedener Pensionsfonds und Pensionskassen.

9. Die sogenannten administrativen Schulden, d. h. der auf U. entfallende Teil der noch unbeglichenen Schulden der zur Zeit der Monarchie bestandenen gemeinsamen Ministerien für die von ihnen gemachten Bestellungen.

10. Ersatz jener Schäden, welche die Organe der ehemaligen ung. Räteregierung bei ihrem bewaffneten Vordringen in das Gebiet der gegenwärtigen Czecho-Slowakei czecho-slowakischen Staatsbürgern, also Privatpersonen, zugefügt haben.

11. Die während des Krieges dem Deutschen Reiche gegenüber entstandenen Schulden U.'s im Betrage von 1.5 Milliarden Mark, welche Deutschland auf Grund des Artikels 261 des Vertrages von Versailles den Gläubigerstaaten abtreten mußte und welche von den Gläubigermächten auf Grund des Alinea 4 des Art. 193, sowie des Art. 197 des Vertrages von Trianon geltend gemacht werden konnten.

#### Die sogenannten Optantenforderungen.

Einen ganz verschiedenen Charakter haben die sogenannten Optantenforderungen. Hier handelt es sich nicht um Forderungen der Gläubigerstaaten an den ungarischen Staat, sondern um Forderungen, welche ungarische Staatsbürger den zu den Gläubigerstaaten gehörigen Nachfolgestaaten Österreich-Ungarns gegenüber erhoben haben. Trotzdem mußten auf Wunsch der Gläubigermächte diese Forderungen in den Komplex jener Fragen einbezogen werden, welcher in den Haager, bzw. Pariser Abmachungen geregelt wurden.

Der Vertrag von Trianon hat im Art. 63 jenen Personen, die infolge der eingetretenen Gebietsveränderungen ihre ung. Staatsbürgerschaft mit einer neuen Staatsbürgerschaft zu vertauschen hatten, das Recht gegeben, binnen einer Frist von einem Jahre für die Staatsbürgerschaft in jenem Lande zu optieren, in welchem sie früher das Zuständigkeitsrecht besaßen. Von diesem Recht haben zahlreiche Personen — hauptsächlich solche magyarischen Blutes — tatsächlich Gebrauch gemacht. Statt rumänische, czecho-slowakische oder jugo-

slawische Staatsbürger zu werden, sind sie auf Grund der von ihnen ausgeübten Option ung. Staatsbürger geblieben. Derselbe Artikel 63 sagt ferner, daß diejenigen, die das Optionsrecht ausgeübt haben, verpflichtet seien, ihren Wohnsitz in jenen Staat zu verlegen, für welchen sie optiert haben, doch *seien sie berechtigt, jene Immobilien zu behalten, die sie auf dem Gebiete jenes Staates besitzen, auf dessen Gebiet sie vor der Option gewohnt haben.* Die Nachfolgestaaten haben nun dieses letztere Recht nicht respektiert und im Rahmen der sog. Agrarreformen, welche sie nach dem Zusammenbruch durchführten, auch den Immobilienbesitz der Optanten zum großen Teile enteignet. Nun enthält aber ein anderer Artikel des Friedensvertrages — Art. 250 — die Bestimmung, daß die auf dem Gebiet der ehemaligen öst.-ung. Monarchie gelegenen Güter, Rechte und Interessen ung. Staatsbürger oder von ung. Staatsbürgern kontrollierter Unternehmungen nicht der Konfiszierung oder Liquidierung unterliegen, daß sie frei von jeder zwischen dem 3. November 1918 und dem Inkrafttreten des Friedensvertrages getroffenen, eine Enteignung, Zwangsverwaltung oder Sperre anordnenden Verfügung in jenem Zustand zurückzugeben seien, in welchem sie sich vor Anwendung der in Rede stehenden Verfügungen befunden haben und daß *Beschwerden, die auf Grund dieses Artikels von ung. Staatsbürgern eventuell erhoben werden, von dem im Art. 239 statuierten Gemischten Schiedsgericht abzuurteilen seien.* Unter Berufung auf diesen Art. 250 haben jene Personen, die auf Grund des ihnen eingeräumten Optionsrechtes die ung. Staatsbürgerschaft erworben hatten, deren Immobilienbesitz aber entgegen der angeführten Bestimmung des Art. 63 ganz oder zum Teil enteignet worden ist, bei dem Gemischten Schiedsgericht Beschwerde erhoben. Das Verfahren wurde auch eingeleitet, bevor es aber zur Urteilsfällung kam, zog Rumänien — gegen das sich die meisten Beschwerden richteten — seinen eigenen Schiedsrichter zurück, so daß das Schiedsgericht nicht zusammentreten konnte. Offenbar wollte Rumänien durch dieses Manöver ein ihm ungünstiges Urteil, mit dem gerechnet werden mußte, verhindern.

Nun enthält jedoch der Art. 239 auch für diesen Fall eine Bestimmung. Er besagt nämlich, daß in diesem Falle die Regierung jenes Staates, dessen Schiedsrichter ausgetreten ist oder auf sein Amt verzichtet hat, einen neuen Schiedsrichter zu nominieren habe, wenn sie aber das nicht tue, dann *sei der Völkerbundrat berechtigt, den fehlenden Schiedsrichter zu bestellen.* Im Sinne des Vertrages wäre dies das zu befolgende Vorgehen gewesen und U. hat denn auch den Völkerbundrat wiederholt ersucht, seiner erwähnten Verpflichtung nachzukommen und den fehlenden Schiedsrichter zu ernennen. Der Völkerbundrat hat sich dieser Pflicht immer entzogen und hat schließlich die beiden Teile — U. und Rumänien — aufgefordert, im Interesse der Schaffung

eines Kompromisses *in Verhandlungen miteinander einzutreten*. Diese Verhandlungen haben auch stattgefunden, jedoch zu keinem definitiven Ergebnis geführt. Rumänischerseits wurde als Entschädigung für die Optanten eine Summe von 100 Ml. Goldlei angeboten, doch sollte diese Summe nicht bar bezahlt, sondern sukzessive, u. zw. zum großen Teil in Form von Sachlieferungen bezahlt werden. U. wollte sich weder mit der Höhe des Betrages der Entschädigungssumme, noch besonders bezüglich der Zahlungsmodalitäten mit dem rumänischen Vorschlag abfinden. In diesem Stadium der Angelegenheit setzten die Gläubigermächte es durch, daß auch diese Frage innerhalb des Komplexes der im Haag und in Paris zur Verhandlung gestandenen Angelegenheiten geregelt werde. Das war natürlich ein Akt der Willkür, denn den eigentlichen Gegenstand der Haager Verhandlungen bildete die Regelung der dem *ung. Staat* gegenüber bestehenden Forderungen, im Falle der Optanten dagegen handelte es sich um Forderungen, die *ung. Privatpersonen* anderen Staaten gegenüber zu erheben hatten und es läßt sich keinerlei einwandfreie juristische Grundlage für die Verkoppelung der beiden Fragengruppen finden. Trotzdem mußte die ung. Regierung nachgeben. Sie tat es, wie der erwähnte Motivenbericht zu dem die Haager und Pariser Abmachungen inartikulierenden Gesetzentwurf mitteilt, nur »nach langem Widerstand« und nur, weil sie dieser Forderung nicht Widerstand leisten konnte, ohne mit einer solchen Haltung »ernstere finanzielle und außenpolitische Nachteile« heraufzubeschwören.

Um welche Werte es sich in diesem Streit handelte, geht aus einer Denkschrift hervor, welche die ung. Regierung der im Haag stattgefundenen Konferenz unterbreitet hat. Demnach hat *Rumänien* von dem Grundbesitz der Optanten 578 556 Kj. enteignet und nur 50 259 Kj. in ihrem Besitze belassen. Als Entschädigung für die enteigneten Güter verlangte die ung. Regierung einen Betrag von 130 Ml. GK., also 225 GK. für jedes Kastraljoch. In Jugoslawien wurden annähernd 150 000 Kj. enteignet, als Entschädigung dafür wurden 80 Ml. GK. beansprucht, also etwa 500 GK. pro Kj. Der höhere Durchschnittspreis erklärt sich hier daraus, daß es sich in Jugoslawien durchwegs um ausgezeichneten Boden handelt. Was die Czecho-Slowakei betrifft, so wurde hier die Agrarreform in zwei Etappen durchgeführt: erst wurden die Güter beschlagnahmt, und dann erst, zu einem späteren Zeitpunkt, wurde ein Teil der beschlagnahmten Güter enteignet, der andere Teil den früheren Besitzern zurückgegeben. Diese Aktion ist aber noch nicht abgeschlossen. Die Beschlagnahme erstreckte sich auf rund 500 000 Kj., wovon 50—75% als schon enteignet galten. Wenn die restlichen 50—25% den Eigentümern zurückgegeben werden, so würde zur Entschädigung der Grundbesitzer eine Summe von etwa 100 Ml. GK. erforderlich sein, was einem Durchschnittswert von 292 GK. entspricht. In den Verein-

barungen, die im Haag und in Paris tatsächlich zustandegekommen sind, wurden diese Forderungen wesentlich herabgesetzt.

### Die Abmachungen von Haag und von Paris über die Wiedergutmachungen.

In den Abmachungen vom Haag und von Paris wurde die Frage der von U. zu leistenden Wiedergutmachungen mit der Frage der anderen Verpflichtungen, die U. auf Grund des Friedensertrages zu leisten hatte, zusammengezogen. Art. 1 der ersten finanziellen Abmachung spricht aus, daß U. »zur vollständigen und endgültigen Begleichung jener Lasten, die ihm auf Grund des Vertrages von Trianon zufallen«, seine Verpflichtung, die von der Reparationskommission am 21. Februar 1924 vorgeschriebenen Zahlungen (10 Ml. GK. durch 20 Jahre) zu leisten, neu bekräftigt und sich verpflichtet, außerdem zur Begleichung der anderen, speziellen Forderungen, die U. gegenüber auf Grund des Friedensvertrages bestehen, in den Jahren 1944—1966 einen Betrag von jährlich 13,5 Ml. GK. zu zahlen. Art. 6 erklärt, daß damit das über alle Einkünfte U.s auf Grund des Art. 180 des Vertrages von Trianon verhängte Generalpfandrecht definitiv außer Kraft trete. Nach Art. 11 hören die Beziehungen zwischen U. und der Reparationskommission auf und ebenso wird die bei der Aufnahme der Völkerbundanleihe eingesetzte finanzielle Kontrollkommission des Völkerbundes ihre Tätigkeit einstellen (Art. 12). Im Art. 9 verpflichten sich die Gläubigermächte, von ihren Rechten, das Eigentum, die Rechte und Interessen der ung. Staatsbürger und der von ihnen kontrollierten Gesellschaften zurückzubehalten oder zu liquidieren, in Zukunft keinen Gebrauch mehr zu machen.

Aus diesen Bestimmungen geht hervor, daß bei der Feststellung der Verpflichtungen U.s eine Formulierung gewählt wurde, derzufolge U. unter dem Titel der Wiedergutmachungen nach d. J. 1943 nichts mehr zu zahlen haben werde, so daß die Wiedergutmachungsverpflichtung U.s mit der Zahlung jener zwanzig Jahresraten im Betrag von je 10 Ml. GK., zu welcher sich U. schon bei Aufnahme der Völkerbundanleihe verpflichtet hat, von denen die letzte 1943 zu entrichten sein wird, endgültig erlischt. Was U. nach Ablauf dieser zwanzig Jahre, also von 1944 angefangen, 23 Jahre hindurch, demnach bis 1966 zu zahlen haben wird, sind keine Wiedergutmachungsverpflichtungen, sondern Zahlungen zur Tilgung der oben eingehend geschilderten *créances spéciales*.

Durch Übernahme der Verpflichtung zur Zahlung von 23 Jahresraten im Betrage von je 13,5 Ml. GK., erlangt U. seine vollständige finanzielle Souveränität wieder. Es befreit sich durch diese Zahlungen definitiv sowohl von jenen Verpflichtungen, die dem Lande gegenüber

unter dem Titel der Wiedergutmachungen (Art. 161—174 des Vertrages von Trianon) erhoben werden können, als auch von jenen speziellen Verpflichtungen (*créances spéciales*), die es auf Grund des Friedensvertrages, der Waffenstillstandsverträge und einzelner sonstiger Abmachungen übernehmen mußte und die oben eingehend aufgezählt sind.

Immerhin gibt es noch gewisse Zahlungen, die durch den Betrag von 10 Ml. GK., den U. bis 1943, und durch den Betrag von 13,5 Ml. GK., den es in den Jahren 1944—1966 jährlich zu leisten haben wird, nicht gedeckt erscheinen. Diese Zahlungen sind im Art. 2 des ersten (finanziellen) Abkommens aufgezählt. Sie ergeben sich aus folgenden Verpflichtungen:

1. Aus den Verpflichtungen bezüglich der ung. staatlichen Vorkriegsschulden, so wie sie im Frieden von Trianon festgelegt wurden und seither den Gegenstand eines besonderen Abkommens zwischen U. und seinen Gläubigern (Innsbrucker Abkommen) gebildet haben. (Derzeit wird über die Revision dieses Abkommens verhandelt, doch werden diese Verhandlungen auf den Herbst vertagt.)

2. Aus den sog. Clearing-Abmachungen, welche daraus entstanden sind, daß die den Gläubigerstaaten gegenüber bestandenen Verbindlichkeiten einerseits und Forderungen andererseits gegenseitig abgerechnet wurden, so daß U. nur den sich nach der Abrechnung zu seinen Lasten ergebenden Saldo zu decken hatte.

3. Aus den Urteilen, die eine Schadenersatzpflicht des ung. Staates gegen die Bürger solcher Staaten statuierten, mit denen ein Clearing-Abkommen nicht besteht. Solche Verpflichtungen bestehen derzeit gegenüber Kanada (3,4 Ml. GK.), gegenüber der Czecho-Slowakei (1 Ml. GK.) und gegenüber Rumänien (100 000 GK.). In den noch unentschiedenen Prozessen wird auf Schadenersatz in der Höhe von 20 Ml. GK. geklagt; der Betrag, zu dessen Zahlung U. verhalten werden wird, wird jedoch voraussichtlich wesentlich geringer sein.

Die in diese drei Gruppen fallenden Zahlungen sind jedoch nicht sofort zu leisten, sondern erst vom J. 1944 angefangen in fünf Jahresraten. Bis dahin werden diese, den ung. Staat belastenden Zahlungen mit 3% verzinnt. Die ung. Regierung schätzt den Betrag, den sie von 1944 angefangen fünf Jahre hindurch alljährlich zu zahlen haben wird, um den hier erwähnten Verpflichtungen zu entsprechen, auf höchstens 3,5 Ml. GK.

Von den Forderungen U.s an ausländische Staaten werden durch die getroffenen Abmachungen diejenigen nicht berührt, die U. zur Ausföhlung des quotenmäßigen Anteils an dem früher gemeinsamen Eigentum der österreichischen Regierung gegenüber erhebt. Diese Streitfragen sollen einer selbständigen schiedsgerichtlichen Lösung zugeführt werden.

### Die Abmachungen über die Optantenforderungen.

Einen breiten Raum nimmt in den Haager, bzw. Pariser Abmachungen die in bezug auf die Optantenforderungen (der Vertrag selbst spricht von den »mit den Agrarreformen zusammenhängenden Prozessen«) erzielte Vereinbarung ein. Die hierauf bezüglichen Abmachungen sind in drei Verträgen niedergelegt, während alle anderen finanziellen Fragen in einem einzigen Vertrag geregelt wurden. Von diesen drei Verträgen bezieht sich der erste (im Gesamtkomplex der Haag-Pariser Abmachungen der zweite) auf die »Regelung der die Agrarreformen und die Gemischten Schiedsgerichte betreffenden Fragen«, der zweite (Abkommen 3) auf die Schaffung eines Agrarfonds (Fond A) und der vierte auf die Schaffung eines Spezialfonds (Fond B). Der letzte Vertrag ist zwischen Frankreich, Großbritannien, Italien, der Czecho-Slowakei und Rumänien zustande gekommen. — U. gehört nicht zu seinen Kontrahenten, er wurde dem ung. Reichstag auch nur zu Informationszwecken mitgeteilt.

Zum leichteren Verständnis dieser Abmachungen ist vorauszuschicken, daß bei ihrem Abschluß drei wichtige Gesichtspunkte dominierten.

Der erste dieser Gesichtspunkte war, daß die Rechtsfrage, über die zwischen U. einerseits und den Nachfolgestaaten andererseits gestritten wurde, in den Vereinbarungen nicht berührt werde, daß also sowohl die formelle Frage, ob die Gemischten Schiedsgerichte zur Entscheidung dieser Angelegenheiten kompetent sind oder nicht, als auch die materielle Frage, ob die Nachfolgestaaten angesichts der zum Schutze der Eigentumsrechte der Optanten in den Friedensvertrag von Trianon aufgenommenen Bestimmungen berechtigt gewesen seien, dieses Eigentum unter dem Vorwand einer allgemeinen inneren Agrarreform anzutasten, offen geblieben sind. Man hat lediglich versucht, einvernehmlich festzustellen, welche Entschädigung die Optanten für die ihnen weggenommenen und enteigneten Liegenschaften erhalten sollen, um den Optantenstreit aus der Welt zu schaffen, und das ist auch gelungen. Die Rechtsfrage wurde solchermaßen in eine finanzielle Frage verwandelt.

Der zweite Gesichtspunkt, der in den Abmachungen zur Geltung kam, war der, daß die Agrarprozesse von den sog. Optanten in Zukunft nicht mehr gegen die Nachfolgestaaten selbst geführt werden sollen, sondern gegen eine, zu diesem Zwecke geschaffene besondere Rechtsperson. Als solche wurde der im Sinne der Verträge geschaffene Agrarfonds (Fond A) bezeichnet. Alle Prozesse, die in Zukunft auftauchen, werden sich gegen diesen Fond richten und dieser Fond wird für die Bezahlung der Entschädigungen zu sorgen haben. Vom Zweck dieser Konstruktion wird noch die Rede sein.

Der dritte Gesichtspunkt, auf den besonders von ungarischer Seite Gewicht gelegt wurde, war der, daß die Bestimmung des Artikels 250, wonach die im Zusammenhang mit dem Friedensvertrag auftauchenden privatrechtlichen Fragen von finanzieller Bedeutung von den Gemischten Gerichten zu entscheiden sind, unberührt bleibe. Was die Agrarprozesse betrifft, so hat bezüglich dieser der Art. 250 des Vertrages von Trianon seine Bedeutung nahezu ganz verloren, weil ja diese Fragen ohne Inanspruchnahme eines Gemischten Schiedsgerichtes ausgetragen wurden. Immerhin lassen sich noch vereinzelte Ausnahmefälle denken, in denen der eine oder der andere Agrarprozeß noch vor ein Schiedsgericht gelangen kann. Es gibt jedoch auch von den Agrarprozessen abgesehen eine ganze Reihe von privatrechtlichen Forderungen von finanzieller Bedeutung, die auf anderen Artikeln des Vertrags von Trianon beruhen und auf welche der Art. 250 angewendet werden kann (Forderungen von Aktiengesellschaften, Eisenbahnen, Kirchen, Erzherzogen usw.). Bezüglich dieser Forderungen konnten die Nachfolgestaaten allerdings nie die Einwendung erheben, die sie in bezug auf die Optantenforderungen erhoben haben, daß nämlich im Falle von allgemeinen Maßregeln, welche, gleich der Agrarreform, für das ganze Land gelten, einzelne beschränkende Bestimmungen, wie sie im Vertrage von Trianon enthalten sind nicht die Wirkung haben können, diese Reformen aufzuheben oder einzuschränken, es wäre aber immerhin möglich gewesen, daß die Regierungen der Nachfolgestaaten auch in bezug auf diese Prozesse Schwierigkeiten gemacht hätten, und zwar selbst nach Erledigung der eigentlich strittigen Optantenfragen. Aus diesem Grunde wollte die ung. Regierung in dieser Hinsicht Klarheit schaffen, was auch gelungen ist.

*Das Abkommen erstreckt sich* auf alle Agrarprozesse, die den drei Nachfolgestaaten (Czecho-Slowakei, Jugoslawien, Rumänien) gegenüber am 20. Januar 1930 bereits eingeleitet waren. Dazu kommen jedoch noch einige Fälle, die ebenfalls im Sinne dieses Abkommens entschädigt werden sollten. Das ist vor allem in der Czecho-Slowakei nötig gewesen, wo die Agrarreform noch nicht durchgeführt ist, wo es also Fälle gibt, in welchen der Anlaß zur Einleitung eines Prozesses erst gegeben sein wird, wenn die Czecho-Slowakei im weiteren Verlauf der Agrarreform neue Enteignungen vornehmen, bzw. heute nur beschlagnahmte Güter in enteignete Güter verwandeln würde. Die Namen derjenigen, die im Falle solcher Enteignungen das Recht haben sollten, im Sinne des Abkommens Entschädigungsansprüche zu stellen, wurden in eine Liste zusammengefaßt, die 146 Namen enthält. Allerdings sollen gegebenenfalls auch solche Personen Schadenersatzansprüche stellen können, die in der Liste nicht genannt sind, doch stellen sich die Entschädigungen bei der ersten Gruppe etwas höher. Auch in Jugoslawien

mußte mit dem Entstehen neuer Agrarprozesse gerechnet werden. In diesem Lande wurde nämlich die Agrarreform nur auf Grund von Regierungsverordnungen durchgeführt, es ist also möglich, daß ein später zu schaffendes Gesetz die Agrarreform weiter ausdehnt, und daß daraus neue Prozesse entstehen werden. Sofern sich diese auf solche Liegenschaften beziehen, bezüglich welcher schon vor dem 20. Januar 1930 irgendwelche einschränkende Verfügungen getroffen worden sind, werden diese Fälle im Rahmen der Haager und Pariser Abmachungen erledigt, in allen anderen Fällen, falls solche auftauchen sollten, würde der Art. 250 des Friedensvertrages anzuwenden sein. Im Verhältnis zu Rumänien werden alle jene Prozesse im Rahmen des Abkommens zu erledigen sein, die wegen einer vor dem 20. Januar 1930 vorgenommenen Enteignung eingeleitet werden, auch wenn die Prozeßerhebung erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen sollte. Da jedoch die rumänische Agrarreform schon seit geraumer Zeit abgeschlossen ist, bedeutet diese Bestimmung keine wesentliche Abweichung von der Regel, daß alle jene Prozesse, die am 20. Januar 1930 bereits eingeleitet waren, im Rahmen des Haag-Pariser Abkommens zu erledigen seien, d. h. die zu leistende Entschädigung fällt zu Lasten des Agrarfonds.

Was nun diesen *Agrarfonds* (Fonds A) betrifft, so wurde mit seiner Schaffung, die auf italienische Initiative erfolgte, ein doppelter Zweck verfolgt. Vor allem wollte man auf diesem Wege die Empfindlichkeit der Nachfolgestaaten schonen, welche immer den Standpunkt vertreten hatten, daß die Einleitung von Prozessen wegen einer allgemeinen Reform, die sie durchzuführen für nötig hielten, sich mit ihrer Souveränität nicht vereinbaren lasse. Dann aber sollte mit der Kreierung dieses Fonds eine Möglichkeit geschaffen werden, um für die Entschädigung der Optanten allenfalls auch solche Mittel bereitzustellen, welche nicht von den Nachfolgestaaten, gegen die sich die Prozesse richten, sondern aus anderen Quellen herrühren.

Nachdem festgestellt wurde, daß die Entschädigungssumme, welche die Optanten erhalten sollen, in der Czecho-Slowakei 226, in Jugoslawien 387 und in Rumänien 174 GK. pro Kj. betragen soll (die ursprünglich verlangten Entschädigungen wurden also herabgesetzt), wurde annähernd berechnet, daß zur Deckung der Entschädigungsansprüche ein Fonds von 219,5 Ml. GK. erforderlich sein werde. Dieser Betrag kann sich als zu hoch erweisen, falls im weiteren Verlauf der Agrarreformen weniger enteignet werden sollte, als bei Aufstellung dieser Berechnung angenommen wurde, in diesem Falle werden die sich eventuell ergebenden Ersparnisse jenem Fonds B zugeführt, von dem später die Rede sein wird. Er kann sich aber auch als zu niedrig erweisen, wenn neue Prozesse in größerer Zahl auftauchen sollten und in

diesem Falle müßten die Entschädigungssummen, welche die Optanten erhalten, entsprechend reduziert werden.

In den Fonds wurden verschiedene Beträge verwiesen. Zunächst jene Beträge, welche die Nachfolgestaaten auf Grund ihrer eigenen Gesetze für die Enteignung der Liegenschaften zu bezahlen hatten. Des weiteren haben die Gläubigermächte auf gewisse Beträge verzichtet, die sie auf Grund der Friedensverträge beanspruchen konnten, um diese Summen zur Lösung der Optantenfrage dem Agrarfonds zuzuweisen. Dann wurde ein Teil jener Summe, welche U. auf Grund der bei Abschluß der Völkerbundanleihe getroffenen Abmachungen zur Tilgung seiner Wiedergutmachungsverpflichtung bis 1943 alljährlich zu entrichten hat, in den Agrarfonds überwiesen und desgleichen ein Teil jener Beträge, die U. auf Grund des Haag-Pariser Abkommens von 1944 bis 1966 zur Tilgung seiner aus dem Friedensvertrag fließenden speziellen Verpflichtungen (*créances spéciales*) zu bezahlen haben wird. Endlich haben die Großmächte — Frankreich, Großbritannien und Italien — noch zu Lasten ihrer inneren Einkünfte gewisse Summen zur Dotierung des Agrarfonds zur Verfügung gestellt.

Die Einzahlungen in den Agrarfonds werden ratenweise — bis zum Jahr 1966 — einlaufen. Wenn der Wert dieser Einzahlungen, unter Zugrundelegung eines Zinsfußes von 4%, für den 1. Januar 1933 berechnet wird, an welchem Tage der Fonds die Zahlungen beginnt, dann erhält man das folgende Bild von den Einzahlungen, die aus den verschiedenen Quellen in den Fonds fließen werden:

	Wert am 1. Jan. 1933	Anteil in ‰-en
Aus den ung. Reparationszahlungen .....	9 576 038 GK	4,363
Aus den ung. Zahlungen zur Tilgung der <i>créances spéciales</i> nach 1943 .....	58 973 322 „	26,866
Aus den bulgarischen Reparationszahlungen wurden abgetreten .....	9 482 656 „	4,320
Annuitäten der drei Großmächte .....	67 267 984 „	30,646
Einzahlung Rumäniens, entsprechend der nach seinen Gesetzen berechneten Entschädigungspflicht .....	12 500 000 „	5,695
Einzahlung Jugoslawiens, ebenso .....	25 000 000 „	11,390
Einzahlung der Czecho-Slowakei, ebenso ...	36 700 000 „	16,720
	<u>219 500 000 „</u>	<u>100%</u>

Eben mit Rücksicht darauf, daß die Einkünfte des Agrarfonds nur sukzessive — bis 1966 — einlaufen werden, mußte die Ausgabe von Obligationen ins Auge gefaßt werden, damit die Entschädigungsansprüche mobilisiert werden können. Die Tilgung der Obligationen wird von 1944 angefangen in solcher Weise vorgenommen, daß bis

1966 die Zahlungen für Zinsen und Amortisationen jährlich die gleiche Summe ausmachen. Die Verwaltung des Fonds wird sich in den Händen einer Kommission befinden, die aus vier Mitgliedern besteht. Ein Mitglied wird die ung. Regierung designieren, die drei anderen entweder vom Finanzkomitee des Völkerbundes oder von irgendeinem von den drei Großmächten, Frankreich, Großbritannien und Italien, zu bezeichnendem anderen Organ.

Der Vollständigkeit halber muß auch noch das Abkommen Nr. 4 erwähnt werden, das die Schaffung eines *Spezialfonds* in der Höhe von 100 Ml. GK. vorsieht, obgleich die ung. Regierung nicht als Kontrahent dieses Abkommens figuriert. Dieser Fonds soll dazu dienen, den Nachfolgestaaten — Czecho-Slowakei, Jugoslawien und Rumänien — die Tragung jener Lasten zu erleichtern, die für sie aus schiedsgerichtlichen Urteilen über jene Streitfragen erwachsen können, die nicht aus dem Agrarfonds gedeckt werden, sondern für welche auch weiter der Art. 250 des Vertrages von Trianon maßgebend sein wird. In diese Kategorie gehören die auf Grund verschiedener Artikel des Friedensvertrages bestehenden Forderungen der Kirchen, der industriellen und Handelsunternehmungen, der Eisenbahnen, der Erzherzoge usw. Die Forderungen, um die es sich hier handelt und bezüglich deren der Art. 250 in Kraft bleibt, übersteigen die Forderungen der Optanten sehr wesentlich, in den Prozessen, welche von den industriellen und Eisenbahngesellschaften angestrengt worden sind, handelt es sich beispielsweise allein um einen Schadenersatzanspruch in der Höhe von 500 Ml. GK.

Die Einzahlungen in diesen Fonds B fließen aus zwei Quellen. Zunächst haben die drei europäischen Großmächte — Großbritannien, Frankreich und Italien — die Verpflichtung übernommen, in diesen Fonds in der Zeit von 1931 bis 1943 jährlich 3 Ml. GK. einzuzahlen, u. zw. zahlt Frankreich und Italien je 40%, Großbritannien 20% dieser Summe. In der Zeit zwischen 1944 und 1966 aber werden in diesen Fonds jene 7,4 Ml. GK. jährlich überwiesen werden, die von dem zur Begleichung der Spezialforderungen geleisteten ung. Zahlungen nach Abzug der in den Agrarfonds (Fonds A) einfließenden Summe von 6,1 Ml. GK. übrig bleibt. Auch der aus diesen Einzahlungen entstehende Fonds soll durch Ausgabe von Obligationen mobilisiert werden.

#### Zusammenfassung.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die ung. Regierung richtig gehandelt hat, als sie Gewicht darauf legte, ein Abkommen über die im Haag und in Paris geregelten Fragen zustandezubringen und damit die Gefahren, die sich aus dem unregelmäßigen Zustand dieser Fragen in Hinblick auf die Bestimmungen der Friedensverträge unter Umständen er-

geben konnten, aus dem Wege zu räumen. Die öffentliche Meinung des Landes hat denn auch zu den Abmachungen ziemlich einmütig in diesem Sinne Stellung genommen.

Daraus folgt jedoch nicht, daß die Abkommen vom ung. Standpunkt aus als sehr befriedigend bezeichnet werden könnten. Die Regelung aller aufs den Friedensverträgen fließenden finanziellen Verbindlichkeiten war ja der eigentliche Zweck der Verhandlungen, ob die Abmachungen, die in dieser Hinsicht getroffen wurden, befriedigend sind oder nicht, hängt davon ab, ob für die Erreichung dieses Zweckes ein größerer oder ein geringerer Preis bezahlt werden mußte. Wenn es dem Operateur gelungen ist, ein krankes Glied zu entfernen, so ist damit noch nicht entschieden, ob er sich dieser Aufgabe mit Geschick erledigt hat oder nicht.

Im allgemeinen kann man wohl sagen, daß über das im Haag und in Paris erzielte Abkommen auch diejenigen nicht entzückt sind, die es abgeschlossen haben. Auch sie betrachten es nur als die *relativ* beste Lösung, die in Anbetracht der Gesamtlage, wie sie in den Haager und Pariser Verhandlungen bestand, zu erzielen war.

Die Kritik der Opposition reichte weiter. Sie ging davon aus, daß die Verquickung der Reparationsfrage mit der Optantenfrage eine stärkere Belastung U.s zur Folge hatte, als dies der Fall gewesen wäre, wenn U. die Optantenforderungen fallen gelassen hätte, daß in diesem Falle vielleicht sogar die Streichung aller Forderungen an U. durchzusetzen gewesen wäre, ebenso wie Österreich gegenüber alle Forderungen fallen gelassen wurden, so daß Öst. die Wiederherstellung seiner finanziellen Souveränität sozusagen unentgeltlich erhielt, während U. dafür 23 Jahresraten von je 13<sup>1/2</sup> Mil. GK. zu bezahlen haben wird. Es wurde sogar behauptet, daß U. ein diesbezügliches Angebot gestellt worden sei, doch erscheint diese Behauptung in einer von der ung. Regierung veröffentlichten, offiziellen, im *Pester Lloyd* erschienenen Darstellung der Aktenlage widerlegt.

Die Annahme, daß zwischen den Optantenforderungen und den Reparationszahlungen dennoch ein gewisser Zusammenhang besteht, findet besonders in dem Umstand Nahrung, daß nach dem Inhalt der Abmachungen, die ganze Summe, welche U. in der Zeit von 1944 bis 1966 zu bezahlen haben wird, jenen Fonds zufließt, aus welchen die auf Grund der Artikel 250 erhobenen Entschädigungsansprüche beglichen werden sollen, u. zw. jährlich 6,1 Millionen in den Fonds A und 7,4 Millionen in den Fonds B. Der Titel, unter welchem U. diese Beträge einzahlte, ist wohl ein anderer, ihre Verwendung dagegen hängt mit den auf Grund der Art. 250 geführten Prozessen auf engste zusammen. Man will daraus folgern, daß die Gläubigerstaaten, nachdem sie für den von

U. zu leistenden Betrag keine andere Verwendung hatten, als jene, die infolge der Prozesse auf Grund des Art. 250 notwendig wurden, in dem Falle, wenn durch das Fallenlassen der in Rede stehenden Ansprüche diese Verwendung nicht notwendig gewesen wäre, auch auf die Zahlungen U.s verzichtet hätten können, so wie Österreich gegenüber auf solche Zahlungen verzichtet wurde, weil Öst. keine analogen Forderungen erhoben hatte.

Diese Auffassung kann jedoch nicht als erwiesen gelten, denn es ist ganz gut möglich, daß die Gläubigerstaaten U. gegenüber auch in diesem Falle Zahlungen gefordert hätten, die dann eben anderen Zwecken zugewendet worden wären. Wurde doch auch Bulgarien gegenüber eine ansehnliche Reparationszahlung durchgesetzt, obgleich von Seiten dieses Staates ähnliche Forderungen, wie sie U. im Zusammenhang mit dem Art. 250 erhob, nicht bekanntgegeben wurden. Allerdings gab es mit Bulgarien bereits eine frühere freiwillige Abmachung über die von diesem Lande zu leistenden Reparationssummen — welche zu reduzieren man nicht für nötig fand — und auch die Gebietsverluste Bulgariens waren relativ gering im Vergleich mit jenen Gebietsverlusten, die in den Friedensverträgen U. auferlegt worden sind. Einwandfrei wird jedoch die Frage, wie sich das Ergebnis der Verhandlungen gestaltet haben würde, wenn die ung. Regierung auf die Optantenforderungen verzichtet hätte, niemals beantwortet werden können, weil es, um sie beantworten zu können, eben notwendig gewesen wäre, die Verhandlungen auf dieser Grundlage zu Ende zu führen. Das konnte natürlich nicht geschehen, da sie eben auf einer anderen Grundlage zu Ende geführt wurden.

Jedenfalls muß berücksichtigt werden, daß die Summen, welche ung. Staatsbürger zur Begleichung ihrer Schadenersatzansprüche erhalten werden, wesentlich höher sind, als die von U. an die Gläubigerstaaten geleisteten und von diesen in die Fonds A und B überwiesenen Beträge, da ja auch andere Zahlungen in diese Fonds einfließen und den Optanten zugute kommen. Der Verzicht U.s auf die restlose Geltendmachung aller mit dem Art. 250 zusammenhängenden Forderungen hätte weitaus höhere Forderungen von ungarischen Privatleuten und Korporationen preisgegeben, als von U. auf Grund der Abkommen von Haag und von Paris gezahlt werden müssen, wären doch in diesem Falle auch die Forderungen der industriellen, Handels- und Verkehrsunternehmungen, sowie die Kirchen und der Erzherzoge unbeglichen geblieben. Aber auch wenn der Verzicht sich nur auf die Optantenforderungen bezogen hätte, so hätte das zur Folge gehabt, daß U. die Optanten selbst zu befriedigen gehabt hätte und dann hätten zu diesem Zweck — wenn man eine Verminderung der den Optanten auf Grund dieser Abkommen zufallenden Entschädigungssummen nicht in Betracht zieht — weitaus größere Summen in das Budget eingestellt werden

müssen, als zur Zahlung der in den Abkommen vorgesehenen Annuitäten budgetmäßig zu verausgaben sein wird.

Wenn man diese Umstände berücksichtigt, dann wird man zu dem Ergebnis kommen, daß der Abschluß der Abmachungen vom Haag und von Paris nicht nur an sich zu begrüßen sei, weil zwei heikle und schwierige Fragenkomplexe damit aus der Welt geschafft wurden, sondern daß auch der Inhalt der Abmachungen, wenn auch nicht absolut günstig, so doch relativ — unter Berücksichtigung der gegebenen Lage — befriedigend sei.